Verordnung zum Personalreglement

(Ausführungsbestimmungen)

Gültig ab 1. Januar 2022

Einwohnergemeinde Grindelwald

Mit Ergänzung (Anhang II; Entschädigung Bereitschaftsdienst) vom 14. Januar 2020

Verordnung zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald

Auf Grund des Personalreglementes vom 2. Dezember 2005 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Die in dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften gelten für die Angestellten sowie für die übrigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die zu der Gemeinde Grindelwald in einem Dienstverhältnis stehen.

Nebenamt, Teilzeitmitarbeiter

[2] Soweit nichts anderes bestimmt wird (siehe Artikel 21), gelten für die im Nebenamt und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter dieselben Vorschriften wie für die vollzeitig Tätigen.

Besondere Berufsgruppen

[3] Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für einzelne Berufsgruppen.

Provisorische Anstellung

Art. 2 [1] Jede Anstellung ist in den ersten 3 Monaten provisorisch, sofern nicht persönliche Vereinbarungen etwas anderes festlegen. Während dieser Zeit gilt eine Kündigungsfrist von 7 Tagen. Wird die Probezeit verlängert (um maximal 3 Monate), beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat auf Ende eines Monats.

[2] Vor Ablauf der 3 Monate ist in einem Mitarbeitergespräch die definitive Anstellung zu besprechen.

Aushilfspersonal

Art. 3 Die Dienstverhältnisse von Aushilfspersonal sind provisorisch und werden befristet. Nach Ablauf der Frist hört das Arbeitsverhältnis auf, sofern nicht eine Fristverlängerung vereinbart wird oder eine definitive Anstellung erfolgt.

Allgemeine Dienstpflicht

Art. 4 Das Personal hat seine volle Arbeitskraft für die Gemeinde einzusetzen, die dienstlichen Aufgaben treu und gewissenhaft zu erfüllen und stets die Interessen der Gemeinde zu wahren.

Stellvertretung

Art. 5 [1] Bei dringenden Arbeiten und Stellvertretungen haben die Angestellten auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.

Überzeit/Pikettdienst

[2] Die geleistete Überzeit kann in der Regel im Verhältnis 1 zu 1 kompensiert werden. Eine Barauszahlung der Überstunden erfolgt nur dann, wenn die Kompensation nicht möglich ist. Für Pikettdienste, Arbeiten in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen werden die Entschädigungen im Anhang II geregelt.

II. Arbeitszeit, Ferien, Absenzen

Arbeitszeit

Art. 6 Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Personal des Kantons Bern (42 Stunden je Woche).

Ferien

Art. 7 [1] Grundsätzlich findet die Regelung für das Personal des Kantons Bern Anwendung. Die Herabsetzung der Altersgrenzen um fünf Jahre gilt für die Mitarbeiter/innen in den Gehaltsklassen 19 und höher.

Ferienansetzung

[2] Die Ferien sind so anzusetzen, dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird, Stellvertretungskosten vermieden werden und der Zweck der Erholung nach Möglichkeit gewahrt bleibt (zusammenhängende Ferien). Berechtigten Wünschen des Personals ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Ferienübertrag ins nächste Jahr

[3] Die Ferien sind nach Möglichkeit im Kalenderjahr zu beziehen. Können sie ausnahmsweise nicht oder nicht vollständig bezogen werden, so kann das Nachholen im folgenden Jahr vom zuständigen Vorgesetzten gestattet werden.

Erwerb in den Ferien

[4] Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während den Ferien ist nicht gestattet.

Urlaube und dienstfreie Tage

Art. 8 Für Urlaube und dienstfreie Tage ist die Regelung für das Personal des Kantons Bern anzuwenden.

Nebenbeschäftigung Öffentliche Ämter

Art. 9 Nebenbeschäftigungen gegen Bezahlung, die Ausübung eines öffentlichen Amtes und andere Tätigkeiten, welche die Ausübung des Dienstverhältnisses beeinträchtigen, sind vom Gemeinderat zu bewilligen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kantons Bern.

Bezahlte Abwesenheiten

Art. 10 [1] Die bezahlten Abwesenheiten werden wie folgt geregelt:

- Eigene Hochzeit/Eintragung der Partnerschaft: 3 Tage
- Hochzeit/Eintragung der Partnerschaft eigener Kinder: 1 Tag
- Bei der Geburt eigener Kinder: 1 Tag

Bei Todesfällen

[2] Die bezahlten Abwesenheiten bei Todesfällen werden wie folgt geregelt:

- Geschwister, Grosseltern, Grosskinder, Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin: 1 Tag
- Eltern, eigene volljährige Kinder: 2 Tage
- Ehegatte, eingetragener Partner und unmündige Kinder: 3 Tage

Arztbesuche und medizinische Behandlungen

[3] Arztbesuche und medizinische Behandlungen (z.B. Physiotherapie) gelten ohne Arztzeugnis nicht als Arbeitszeit.

III. Gehälter und Löhne

Öffentlich-rechtlich Angestellte

Art. 11 [1] Die Zuordnung der Gehaltsklassen des Kaders und öffentlich-rechtlich Angestellten erfolgt im Anhang I dieser Verordnung.

privatrechtlich angestelltes Personal

[2] Privatrechtlich angestelltes Personal kann entweder in eine Gehaltsklasse eingereiht oder im Monats- oder Stundenlohn entschädigt werden. Der Gemeinderat beschliesst Richtlinien im Anhang II dieser Verordnung.

Sozialzulagen

[3] Die Ansätze und die Ausrichtung von Kinderzulagen richten sich nach den Vorschriften für das Kantonspersonal. Betreuungszulagen werden keine ausgerichtet.

Teuerungszulage

Art. 12 Die Ausrichtung von Teuerungszulagen richtet sich nach der Regelung für das Kantonspersonal.

13. Monatslohn für Personal mit einer Einreihung in eine Gehaltsklasse

Art. 13 [1] Für Personal mit Besoldung nach Gehaltsklasse wird je 1/13 des Jahresgehalts monatlich ausgerichtet. Der letzte der 13 Teile wird als 13. Monatsgehalt zu je 50 % im Juni und im Dezember ausbezahlt.

13. Monatslohn für Monats- und Stundenlöhne

[2] Privatrechtlich angestelltes Personal hat ebenfalls Anrecht auf einen 13. Monatslohn. Der 13. Monatslohn entspricht einem Zwölftel des bezogenen Lohnes ohne Zulagen. Bei den Stundenlöhnen und Pauschalansätzen gemäss Anhang II + III ist der 13. Monatslohn bereits inbegriffen.

Anteilmässiger Anspruch

[3] Bei Dienstantritt und bei Beendigung des Dienstverhältnisses besteht ein anteilmässiger Anspruch auf Ausrichtung des 13. Monatsgehalts.

Treueprämien

Art. 14 [1] Die Ausrichtung von Treueprämien richtet sich nach den Vorschriften des Kantonspersonals. Der Gemeinderat kann auch für nebenamtliche Tätigkeiten im gleichen Verhältnis Treueprämien ausrichten.
Die Treueprämie entspricht einem bezahlten Urlaub von elf Arbeitstagen. Eine ganze oder teilweise Umwandlung in das entsprechende Entgelt kann der Gemeinderat auf Gesuch hin bewilligen.

anrechenbare Dienstzeit

[2] Als massgebend für die Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit gilt ausschliesslich die für die Gemeinde Grindelwald geleistete Dienstzeit. Die Zeit der Ausbildung als Lehrling/Lehrtochter oder Praktikant/in wird nicht angerechnet.

Frühere Dienste, Teilzeitdienste

[3] Früher geleistete Dienste (unzusammenhängend) für die Gemeinde Grindelwald oder Teilzeitdienste können durch den Gemeinderat angemessen angerechnet werden.

Militärdienst, Schwangerschaft

Art. 15 Die Ausrichtung von Gehalt und Löhnen während des Militär- oder Zivilschutzdienstes oder während eines Schwangerschaftsurlaubes richtet sich nach den Vorschriften für das Kantonspersonal.

Naturalien

Art. 16 Für Dienstwohnungen wird in der Regel ein marktüblicher Mietzins festgesetzt unter Anrechnung von allfälligen Beeinträchtigungen. Für die übrigen Naturalbezüge gelten die Ansätze der AHV-Gesetzgebung.

Pensionskasse

Art. 17 [1] Die Gemeinde Grindelwald versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens (Hinterlassene) bei der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public.

Aufteilung der Prämien

[2] Sowohl die jährlich wiederkehrenden Beiträge wie auch Sonderbeiträge werden wie folgt getragen:
42,5 % durch den Arbeitnehmer
57,5 % durch den Arbeitgeber

Nicht versicherte Bestandteile in Pensionskasse

[3] Explizit ausgeklammert werden allfällige Entschädigungen, die als Spesenersatz zu verstehen sind (Auto, Telefon etc.), wie auch Treueprämien, Überzeit-/Pikettentschädigungen, Sitzungsgelder, Sitzungsvorbereitungsentschädigungen etc.

Krankentaggeld-Versicherung

Art. 17a Die Gemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämie geht zu 50 % zu Lasten des Arbeitgebers und zu 50 % zu Lasten des Arbeitnehmers.

Unfallversicherung

Art. 17b Der Prämienanteil für die Nichtberufsunfallversicherung wird für das Gemeindepersonal analog des Abzugs für das Kantonspersonal festgesetzt.

IV. Organe: Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesenregelung

Pauschalentschädigung Gemeinderat

Art. 18 [1] Die Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates, das Präsidium und das Vizepräsidium richten sich nach den Ansätzen im Anhang II.

Sitzungsgeld Gemeinderat

[2] Nebst der Pauschalentschädigung haben die Mitglieder des Gemeinderates Anrecht auf die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes für die Gemeinderatssitzungen gemäss Anhang II.

Sitzungsgelder Kommissionen

Art. 19 [1] Die Mitglieder aller Gemeindekommissionen erhalten für die Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II.

Kommissionspräsident Kommissionssekretariat

[2] Der/die Präsident/in und der/die Sekretär/in einer Kommission werden für ihre Mehrarbeit (Vorbereitung der Sitzung, zusätzliche Besprechungen mit Sachbearbeitern und Aussenstehenden, Einladungen und Protokoll verfassen) pauschal entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen gemäss Anhang II.

Sitzungen ausserhalb der Gemeinde Grindelwald

[3] Mit der Ausrichtung der Sitzungsgelder sind auch die Fahr- und anderen Spesen abgegolten, soweit die Sitzung innerhalb der Gemeinde Grindelwald stattfindet. Für Sitzungen ausserhalb der Gemeinde können die ordentlichen Sitzungsgelder und Spesen verrechnet werden.

Delegationen

Art. 20 Für Delegationen oder Besprechungen ausserhalb des Gemeinderates oder der Kommissionssitzungen gelten dieselben Ansätze wie für die Sitzungen selber mit Ausnahme der Entschädigung gemäss Art. 18 Abs. 2.

Spesenentschädigung

Art. 21 [1] Wer als Mitglied eines Organs oder als Mitarbeiterin / Mitarbeiter im Auftrag der Gemeinde reist, hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen, sofern nicht pauschale Abmachungen getroffen wurden.

Beschränkung auf das Notwendigste

[2] Jedes Mitglied eines Organs und jede Mitarbeiterin / Mitarbeiter hat die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Entschädigungen und Zulagen möglichst klein gehalten werden können.

Pauschale Abgeltung

[3] Die Ansätze für einzelne Mahlzeiten und die Benützung von privaten Fahrzeugen werden im Anhang II geregelt.

Funktionen im Nebenamt

Art. 22 [1] Die Im Anhang III aufgeführten Funktionen entsprechen einem Nebenamt und werden pauschal entschädigt.

Anpassung

[2] Wenn sich der Aufwand für die Funktion ändert oder bei Gewährung von Teuerungszulagen beim Kantonspersonal werden diese Ansätze vom Gemeinderat neu festgesetzt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 [1] Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 01. Januar 2016.

Anpassungen

[2] Die Verordnung wird bei Bedarf überarbeitet und den neuen Bedürfnissen angepasst.

Spezialfälle

[3] Bei besonderen Verhältnissen wie Todesfälle, schwere Unfälle, spezielle Funktionen oder Kenntnisse, notwendige Stellvertretungen usw. kann der Gemeinderat von Fall zu Fall entscheiden. Er richtet sich in der Regel nach den geltenden Weisungen für das Personal des Kantons Bern.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Grindelwald an der Sitzung vom 10. Dezember 2019 beschlossen.

Grindelwald, 10. Dezember 2019

GEMEINDERAT GRINDELWALD

Der Präsident	Der Sekretär
Sig.	Sig.
Christian Anderegg	Thomas Dräyer

Ergänzung (Anhang II)

Entschädigung Bereitschaftsdienst
Schneeräumung

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Grindelwald an der Sitzung vom 14. Januar 2020 beschlossen.

Grindelwald, 14. Januar 2020

GEMEINDERAT GRINDELWALD

Der Präsident	Der Sekretär
Sig.	Sig.
Beat Bucher	Thomas Dräyer

Änderung (Anhang I) per 01.01.2022

Die Änderung vom Anhang I wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5. April 2022 beschlossen.

Grindelwald, 5. April 2022

GEMEINDERAT GRINDELWALD

Der Präsident	Die Sekretärin
Beat Bucher	Monika Kübli

Publikationsvermerk

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Verordnung zum Personalreglement sowie das Inkrafttreten im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 14. April 2022 ordnungsgemäss publiziert wurde.

Grindelwald, 14. April 2022

die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli

Anhang I

Öffentlich-rechtliche Anstellungen

Gemäss Art. 11 dieser Verordnung werden die öffentlich-rechtlich Angestellten gemäss Art. 2 des Personalreglements in folgende Gehaltsklassen eingereiht:

Funktion	GK
Kader	
Gemeindeschreiber/in	24
Finanzverwalter/in	24
Bauverwalter/in	24
Übrige öffentlich-rechtlich Angestellte	
Stellvertreter/in des Gemeindeschreibers	19
Stellvertreter/in des Finanzverwalters	19
Stellvertreter/in des Bauverwalters	19
Technische/r Sachbearbeiter/in Tiefbau	17
Leiter/in Bereich Sicherheit	17
Jugendarbeiter/in	16
Leiter/in Werkhof	16
Brunnenmeister/in	16
Klärmeister/in ARA	16
Technische/r Sachbearbeiter/in Hochbau	15
Höhere/r Sachbearbeiter/in	15
AHV-Zweigstellenleiter/in	15
Steuerregisterführer/in	15
Leiter/in Werkhof-Stv.	14
Brunnenmeister/in-Stv.	14
Klärmeister/in-Stv.	14
Leiter/in Bereich Sicherheit-Stv.	14
Leiter/in Tagesschule	13
Kanalmeister/in	13
Leiter/in Werkstatt Werkhof	13
Leiter/in Hauswarte	13
Mitarbeiter/in Tagesschule	12
Sachbearbeiter/in I Verwaltung	12
Leiter/in Hauswarte/in-Stv.	12
Klärwärter/in mit Stv.-Funktion	12
Gerant/in Freibad	11
Handwerker/in I / Klärwärter/in I / Hauswart/in I	10
Sachbearbeiter/in II Verwaltung / Schulsekretär/in	08
Mitarbeiter/in Bereich Sicherheit	08
Badmeister/in Freibad	08
Gerant/in-Stv. Freibad / Hilfsbadmeister/in	08
Handwerker/in II / Klärwärter/in II / Hauswart/in II	08
Handwerker/in III / Klärwärter/in III / Hauswart/in III	06
Raumpfleger/in	06

Anhang I (Fortsetzung)

Privatrechtliche Anstellungen

Alle in der Tabelle (S. 8) nicht aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden privatrechtlich angestellt nach den nachfolgenden Richtlinien:
Für die ersten 2 Dienstjahre kann auch ein **fixer Monatslohn vereinbart** werden. Zuständig für die Anstellung und Entlassung ist der Gemeinderat. Für kurzfristige Anstellungen ist der Ressortchef zuständig.

Berufsbezeichnungen	Std-Ansatz 2011 ff.	
Gruppe 1 (unregelmässig) **- Raumpflegerinnen** **- Gemeindearbeiter**	**GK 01/00**	zuzüglich FE
Gruppe 2 (regelmässig) **- Raumpflegerinnen** * **- Gemeindearbeiter** *	**GK 01/19**	zuzüglich FE
Gruppe 3 **- nebenamtl. Wegmeister** *	**GK 06/18**	zuzüglich FE
Gruppe 4 **- Verwaltungsaushilfen II** *	**GK 07/29**	zuzüglich FE
Gruppe 5 **- Verwaltungsaushilfen I** *	**GK 12/18**	zuzüglich FE
Gruppe 6 **- Gemeindeschätzer**	**GK 07/32**	zuzüglich FE
Gruppe 7 **- FA Alpine Gefahren**	**50.00**	zuzüglich FE
Gruppe 8 **- Höhere Sachbearbeiterin**	**GK 15/48**	zuzüglich FE

FE = Ferienentschädigung + Feiertagsentsch. gemäss kantonalen Vorgaben

Anhang II

Entschädigungen an Organe

Die Entschädigungen für Organe werden wie folgt festgelegt:

Funktion	Entschädigung ab 01.01.2008	Bemerkungen
Gemeinderats- und Gemeindepräsident		
- Jahresentschädigung Gemeindepräsident (1)	**45'000.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Jahresentschädigung Ressort	**10'000.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Jahresentschädigung zusätzliches Ressort „Präsidiales"	**10'000.00**	AHV- und Steuerpfl.
Total	**65'000.00**	
- Autopauschale (Jahr)	**2'400.00**	Spesenersatz
- Telephon pauschal (Monat)	**200.00**	ab 01.08.2005
Gemeindevizepräsident		
- Jahresentschädigung Gemeindevizepräsident (1)	**6'500.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Jahresentschädigung Ressort	**10'000.00**	AHV- und Steuerpfl.
Total	**16'500.00**	
- Autopauschale (Jahr)	**1'200.00**	Spesenersatz
- Telephon pauschal (Monat)	**50.00**	ab 01.01.2006
Gemeinderat / Ressortschefs		
- Jahresentschädigung je	**10'000.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Autopauschale (Jahr)	**600.00**	Spesenersatz
- Telephon pauschal (Monat)	**50.00**	ab 01.01.2006
Sitzungsgelder Gemeinderat		
- Tagessitzung	**240.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Halbtagessitzung	**120.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Abendsitzung	**60.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Aktenstudium Kommissionen HP und TWE/ Beschluss GR 11.01.2011	**60.00**	AHV- und Steuerpfl.
Entschädigung für **private PW pro Km** für Besprechungen und Sitzungen ausserhalb dem Gemeindegebiet.	**0.70**	

1) In den Jahresentschädigungen des Gemeindepräsidenten und Gemeindevizepräsidenten sind die GL-Sitzungen abgegolten!

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nebst ihrer Jahresentschädigung nur Anrecht auf das Sitzungsgeld.

Funktion	Entschädigung ab 01.01.2008	Bemerkungen
1. Den Kommissions-Präsidenten und Sekretären (inkl. Stimm- und Wahlausschuss) werden folgende **Pauschalentschädigungen** pro Sitzung ausbezahlt (Spesenersatz),		
- Präsident/in	**240.00 + SG**	AHV- und Steuerpfl.
- Sekretär/in	**120.00 + SG**	AHV- und Steuerpfl.
Der normale Arbeitsaufwand ausserhalb den Sitzungen ist durch die Jahresentschädigung und die Sitzungspauschale unter Ziffer 3 geregelt. Gemeindeangestellte, welche von Amtes wegen das Sekretariat führen, erhalten ausserhalb der normalen Arbeitszeit die Entschädigung von CHF 120.-- und das Sitzungsgeld.		
2. Sitzungsgelder **- Abendsitzung**	**60.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Tagessitzung	**240.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Halbtagessitzung	**120.00**	AHV- und Steuerpfl.
Für Kommissionsmitglieder (inkl. Stimm und Wahlausschuss) werden bei Sitzungen und Begehungen bis zu zwei Stunden an Vor- oder Nachmittagen die Entschädigung analog der Abendsitzung ausgerichtet. Bei Halbtages- oder Tagessitzungen und Begehungen wird ein Halbtages- bzw. ein Tagessitzungsgeld ausgerichtet. GR-Beschluss 11.01.2011: Die Kommission HP und TWE erhalten nebst dem Sitzungsgeld ein zusätzliches Sitzungsgeld (Abendsitzung) für das Aktenstudium.		
Reise- und übrige Spesen		
- Bahnreisen; Entschädigung 2. Klasse		
- Privatauto pro Km	**0.70**	
- Mittagessen ausserhalb der Gemeinde	**20.00**	
3. Bei nachfolgend aufgeführten Kommissionen werden zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäss Ziffer 2 - für die folgenden Chargen eine Pauschalentschädigung entrichtet:		
Wehrdienstkommission:		
- Kommandant	**4'400.00**	Telefon CHF 300.-/Jahr
- Vizekommandant	**2'200.00**	Telefon CHF 300.-/Jahr
- Chef Pikettzug	**2'200.00**	Telefon CHF 300.-/Jahr
- Stv Pikettzug je	**500.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Materialverwalter	**860.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Fourier	**1'700.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Offizier Pikettzug	**400.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Chef Löschzug Beschluss GR 08.08.2017	**1'800.00**	AHV- und Steuerpfl.
- Stv Chef Löschzug Beschluss GR 08.08.2017	**500.00**	AHV- und Steuerpfl.
Chef RFO / ab 01.01.2014	**2'200.00**	AHV- und Steuerpfl
Stabschef RFO / ab 01.01.2014	**2'200.00**	AHV- und Steuerpfl.

Pikettentschädigungen, Überzeit- und Nachtzulagen

Funktion	Periode	Ansatz	Bemerkungen
Pikettdienste			
Wasserversorgung	Woche	280.--	
Abwasserentsorgung	Woche	280.--	
Winterdienst	Woche	280.--	
Abwart Schulanlage Graben	Jahr	2'000.--	
Bereich Sicherheit	Tag	40.--	

Definition Nacht-/Wochenendarbeit
Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Wochenendarbeit gilt die am Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie die am Samstag zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr geleistete Arbeit (gilt nicht für die Verwaltung und das Freibad Hellbach).

Geplante Nacht-/Wochenendarbeit
Für die geplante Nacht-/Wochenendarbeit (z.B. Dorfcher, Anlässe, Wochenendarbeiten in ARA usw.) wird pro geleistete Arbeitsstunde ein Zuschlag von CHF 5.00 gewährt (gilt nicht für die Verwaltung und das Freibad Hellbach).

Verwaltungspersonal (exkl. Stimm- und Wahlausschuss): Die für Abstimmungen und Wahlen geleisteten Arbeitsstunden werden ohne Zeitzuschlag auf den Arbeitszeitkontrollblättern erfasst. Pro Tag dürfen max. 6 Stunden und 1 Mittagessen rapportiert werden (keine Feriengutschriften).

Ungeplante Nacht-/Wochenendarbeit
Bei der ungeplanten Nacht-/Wochenendarbeit wird ein Zeitzuschlag von 50% gewährt (ausmachend CHF 13.00/Std.).

Ergänzung vom 14. Januar 2020

Entschädigung Bereitschaftsdienst
Schneeräumung

Für den Bereitschaftsdienst für die Schneeräumung wird pro Person/Winter eine Entschädigung von CHF 1'000.00 ausbezahlt.